

Vereinbarung

zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durch Träger der freien Jugendhilfe für Einrichtungen und Dienste gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat,

und

dem freien Träger der Jugendhilfe _____,

vertreten durch _____,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

(Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.)

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen.

Die dafür notwendige Grundlage ist diese Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Träger und dem Jugendamt die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt sind.

(3) Diese Vereinbarung gilt für alle vom Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Gegebenenfalls darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

- (1) Werden einem Mitarbeiter des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bekannt, so informiert dieser hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Träger benannten Verantwortlichen.
- (2) Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeiter genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine erste Einschätzung dazu statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- (3) Im Rahmen einer kollegialen Beratung zu dem jeweiligen Einzelfall erfolgt beim Träger zunächst eine Risikoabschätzung und es wird im Rahmen der Schutzplanung entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum die Erziehungsberechtigten bzw. die Minderjährigen in die Risikoabschätzung einbezieht, ggf. notwendige Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Minderjährigen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt. Grundlage des Handelns des Trägers sind die trägerinternen Verfahrensstandards (Anlage E).
- (4) In Bezug auf die Hinzuziehung des Jugendamtes wird auf die Regelung des § 5 (Information des Trägers an das Jugendamt) in dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3 Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Person, welche über eine (sozial)pädagogische oder psychologische Ausbildung, spezielle Kenntnisse im Kinderschutz, Erfahrungen in der Risikoabschätzung und eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung verfügt.
- (2) Jeder Träger sollte im Regelfall eine geeignete insoweit erfahrene Fachkraft vorhalten.
- (3) Verfügt der Träger nicht selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft oder wird im Einzelfall eine insoweit erfahrene Fachkraft mit speziellen Kenntnissen gebraucht, über die der fallzuständige Träger nicht verfügt, kann er von einem anderen Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Für diesen Fall ist zwischen den betreffenden Trägern eine gesonderte Trägervereinbarung abzuschließen.
- (4) Eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Übersicht Anlage C).

(5) Personelle Veränderungen bei insoweit erfahrenen Fachkräften sind dem Jugendamt mit Angabe des Namens der neuen Fachkraft, der fachlichen Qualifikation und Erreichbarkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Als insoweit erfahrene Fachkräfte werden folgende Mitarbeiter durch den Träger benannt:

(7) Zur Sicherung des fachlichen Austausches organisiert das Jugendamt am jeweiligen Regionalstandort ein Mal jährlich im 3. Quartal eine gemeinsame Beratung mit den insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutz).

(8) Zur Finanzierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gibt es keine rechtliche Grundlage und demzufolge keinen Rechtsanspruch. Der Träger verpflichtet sich, kalenderjährlich alle Fälle zu dokumentieren, in denen die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII tätig werden musste und die Anzahl der bearbeiteten Fälle **spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres** dem Jugendamt anzuzeigen. Die Dokumentation erfolgt auf einem einheitlichen Dokumentationsbogen (Anlage A), der vom Jugendamt zur Verfügung gestellt wird. Der Dokumentationsbogen soll nach Jahresfrist als Nachweis zur Bedarfsanzeige des Trägers für die Prüfung der jeweiligen Aufwendungen der insoweit erfahrenen Fachkraft im Jugendamt dienen. Die Dokumentationspflicht beginnt mit Inkrafttreten der Vereinbarung.

§ 4 Beteiligung von Erziehungsberechtigten und Minderjährigen

(1) Bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch den Träger ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Werden diese nicht beteiligt, so ist dies begründet zu dokumentieren.

(2) Je nach Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen wird dieser in altersgerechter Form einbezogen.

(3) Werden zur Abwendung einer Gefährdung Hilfen notwendig, so erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung über notwendige und geeignete Hilfen sowie Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen.

(4) Sind die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage, notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen, soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen insbesondere zu Inhalt und Umfang der Hilfeleistung zwischen ihnen und dem Träger erfolgen. Die Verfahrensstandards zur Hilfeplanung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Information des Trägers an das Jugendamt

(1) Das Jugendamt ist durch den Leiter des Trägers oder einer von ihm benannten Person zu informieren, wenn:

- die Risikoabschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann,
- die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden,
- die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist,
- der Träger die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.

Die Meldung an das Jugendamt ergeht unverzüglich (sofort):

- zunächst durch telefonische Mitteilung an:
 - zuständige Sozialarbeiter bzw. dessen Vertreter (Anlage D)
 - wenn nicht erreichbar: Hauptsachbearbeiter ASD (Anlage D)
 - bzw. Sekretariat des Jugendamtes
 - außerhalb der Dienstzeit: Leitstelle ...
- anschließend mit Meldebogen (Anlage B) per Fax
- Gleichzeitig mit dem Meldebogen (Anlage B) ist die Dokumentation (Anlage A) zur Risikoabschätzung und, falls vorhanden, der Schutzplan an das Jugendamt zu übermitteln.

(2) Diese Handlungsweise teilt der Träger den Erziehungsberechtigten mit.

§ 6 Dokumentation

Der freie Träger sorgt dafür, dass der Prozess der Risikoabschätzung, die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen und ggf. der Schutzplan umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden (Anlage A). Die Dokumentation beinhaltet dabei alle Verfahrensschritte, die der Sicherung des Kindeswohls dienen.

§ 7 Qualitätssicherung gemäß § 79a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die sachgerechte Unterrichtung ihrer Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a Absatz 4 SGB VIII Sorge trägt, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich, durchzuführen und entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren.

(3) In den Leistungsbeschreibungen gemäß §§ 78a ff. SGB VIII bzw. Konzepten der unterschiedlichen Angebote der freien Träger sind ergänzende Aussagen zur Qualitätssicherung für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes in Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII zu treffen.

- (4) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgt zwischen dem Jugendamt und dem Träger ein Mal jährlich im 2. Quartal, eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist, bestehen gemäß § 65 Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, die einer Informationsweitergabe grundsätzlich entgegenstehen.
- (2) Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften gemäß §§ 72 und 72a SGB VIII und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 9 Netzwerkarbeit

Mit dieser Vereinbarung erklären sich die Vereinbarungspartner zu einer verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz gemäß § 3 KKG bereit.

§ 10 Vereinbarung zu § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger erklärt verbindlich, keine hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in seiner Einrichtung bzw. seinem Dienst zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Grundlage dafür ist das 5. Gesetz zur Änderung des BZRG vom 16. Juli 2009, gültig ab 1. Mai 2010.

- (3) Der Träger verpflichtet sich, sich von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu dem § 72a SGB VIII, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.
- (4) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII sind einzuhalten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen
- A:** Dokumentation der Schutz- bzw. Hilfemaßnahme
 - B:** Meldebogen für freie Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
 - C:** Übersicht „Insoweit erfahrene Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII“
 - D:** Zuständigkeitsbereiche – Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - E:** Trägerinternes Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
 - F:** Hinweis zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
- (2) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, umgehend alternative Regelungen zu finden.
- (4) Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum _____

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Dokumentation der Schutz- bzw. Hilfemaßnahme

Anlage A

I. Ausgangsdaten

1. Angaben zur Einrichtung

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Angaben zum jungen Menschen / zur Familie

Name und Alter des Minderjährigen: _____

Anschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Aufenthalt des Minderjährigen: bei den Eltern oder: _____

3. Angaben zum Sachverhalt

- 3.1. Was wird geschildert?**
- Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
 - Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)
 - Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
 - körperliche Misshandlung / Gewalt
 - psychische Misshandlung
 - sexueller Missbrauch
 - medizinische Unterversorgung
 - seelische Verletzung

3.2. Darstellung der zu beurteilenden Situation:

3.3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

3.4. Ergebnis der Beurteilung

II. Trägerinterner Informationsfluss

1. Wer wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Information / Rücksprache:

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja nein Fachkraft nicht vorhanden

III. Dokumentation

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. Teilnehmer Risikoabschätzung

3. Verlaufsprotokoll Risikoabschätzung

4. Ergebnis der Risikoabschätzung mit Verantwortlichkeiten

Ist das Kindeswohl gesichert? ja nein

Wer macht was bis wann?

Wenn nein, welche Maßnahme ist unverzüglich einzuleiten?

Wer macht was bis wann?

IV. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

1. Hat ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten / dem Minderjährigen im Vorfeld zu dieser Problematik stattgefunden?

ja nein

Bei nein kurze Begründung:

(dann bitte weiter unter Punkt V)

2. Problemaakzeptanz

Sehen Erziehungsberechtigte oder Minderjähriger selbst eine Gefahr?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Minderjähriger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Reaktionen

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

hilflos / überfordert

bagatellisierend

aggressiv / ablehnend

sonstig: _____

4. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

5. Hilfeakzeptanz

Sind die Erziehungsberechtigten bzw. der Minderjährige bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Minderjähriger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6. Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Erziehungsberechtigten konkrete Maßnahmen zum Schutz oder zur Hilfe vereinbart werden?

ja nein

Inhalt der Vereinbarung:

Wer _____ macht was _____ bis wann?

V. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

ja nein

Wer _____ Wann? _____ An wen? _____

VI. Ggf. weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift / Stempel der Einrichtung _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Meldebogen für freie Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage B

(nach Abschluss des trägerinternen Verfahrens)

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Name der meldenden Person

Träger/Einrichtung	Name / Funktion	Telefon

1. Gefährdete Minderjährige

Name, Vorname	geb.	Anschrift	Telefon

2. Eltern ggf. andere Erziehungsberechtigte und andere Bezugsperson

Name, Vorname	geb. /Alter	Anschrift	Sorgerecht	Telefon

3. Der/die Minderjährige/n lebt/leben zur Zeit

<input type="checkbox"/> in seiner/ihrer Familie	<input type="checkbox"/> bei sonstiger Bezugsperson	<input type="checkbox"/> bei einem Erziehungsberechtigten
<input type="checkbox"/> in einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung	<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

4. Gewichtige Anhaltspunkte

Handelt es sich um eine <input type="checkbox"/> einmalige oder <input type="checkbox"/> längerfristige Beobachtung?

5. Welche Hilfsangebote seitens des Trägers wurden den Erziehungsberechtigten unterbreitet?

Wann /Welche Maßnahme/ Weitere beteiligte Fachkräfte oder Institutionen

6. Risikoabschätzung

<input type="checkbox"/> akute Gefährdung	<input type="checkbox"/> latente Gefährdung
Beschreibung der Gefährdung:	

Mitteilung an die fallzuständige Fachkraft im ASD

 übergeben: Datum, Uhrzeit Unterschrift meldende Person

 übernommen: Datum, Uhrzeit fallzuständige/r Sozialarbeiter/in

Bitte den ausgefüllten Meldebogen einschließlich der eigenen Dokumentation an den Regionalstandort faxen!

Regionalstandort	Regionalstandort	Regionalstandort	Regionalstandort
...
Fax ...	Fax ...	Fax ...	Fax ...

Zuständigkeitsbereiche Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Anlage D

Für außerordentlich dringende Fälle bzw. Notsituationen ist außerhalb der regulären Dienstzeiten und an den Wochenenden ein Bereitschaftsdienst über die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS)erreichbar.

Ansprechpartner/in	Telefon					
		(Region z.B. Amtsbereich)	(Region)	(Region)	(Region)	(Region)

**Trägerinternes Verfahren zur Sicherung
des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII**

Anlage E

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen¹ Anlage F

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist, mit Wirkung vom 01.10.2005, der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts)
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung)
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u.a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine „*nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt*“.

Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.²

¹ Vorlage des LJA Brandenburg

² Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

2.1. Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

- körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch einen Erwachsenen oder durch wesentlich ältere jugendliche Personen, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- Körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- Kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- Psychischen Entwicklung: psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- Sozialen Entwicklung: Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation):

Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Ausführlichere Informationen finden Sie in der Broschüre „Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern“